

Num. LVII.

Verordnung wegen Bezahlung des ersten Quartal-Gehalts
an die Wittwenkasse, von 1785.

Von Gottes Gnaden. Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erbburggraf zu Herdecke, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns vorgetragen, daß von denen Salarien neuer und von den Gehaltsverbesserungen schon dafeyender oder verfest werdender Bedienten, wenn solche aus den Sportelkassen bezahlt würden, das erste Quartal an die weltliche Wittwenkasse nicht abgegeben werde. Da aber einige Bediente wenig am Gehalt, mehrestes an Sporteln fixis haben, und es unbillig ist, daß die eben so viel, als andere von größerm Beitrag für ihre Wittwen und Kinder erwerben: so verordnen Wir hiedurch, Kraft führender Vormundschafterlicher Regierung, daß künftig von allen Salarien und Zulagen ohne Unterschied, sie mögen aus den Sporteln oder andern Kassen bezahlt werden, das erste Quartal von den Rendanten an die Wittwenkasse unmittelbar abgeliefert werden solle. Demold den 29ten Merz 1785.

Num. LVIII.

Num. LVIII.

Verordnung wegen der Hebammen, von 1785.

Da bey der Geburtshülfe körperliche Eigenschaften und sonstige Fähigkeiten, die mit zunehmendem Alter der Hebammen sich zu verlieren pflegen, ganz nothwendig sind; so hat das Amt (der Magistrat) N nicht nur die künftigen Hebammen bey der Anstellung zu bedeuten, daß sie, von ihrem 60ten Jahre an, alle 5 Jahre den 15ten Junius beym Landphysicus mit ihrem Catechismus sich einzufinden schuldig wären, sondern auch dazu diejenigen Hebammen, welche solches Alter schon erreicht haben, jetzt auf den bevorstehenden 15ten F. M. anzuweisen und damit von 5 Jahren zu 5 Jahren fortzufahren. Demold den 9ten May 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschafterl. Regierung daselbst

Num. LIX.

Verordnung wegen Lieferung der gefundenen Hirschstangen
aus Zuchthaus, von 1785.

Sogleich mehrmalen verordnet worden, daß die Untertanen die gefundenen Hirschstangen an Niemand in- oder außerhalb Landes, als an das hiesige Zuchthaus, gegen Bezahlung des Pfunds
N 3 des

des mit 2 gr. abliefern sollen; So hat gleichwohl die Zuchthaus-Commission angezeigt, daß dies nicht geschehe, folglich die deshalb erlassene Verordnungen gar nicht befolget wurden.

Es wird daher das Amt N. nochmals hiedurch instruiert, denen Unterthanen die genaueste Befolgung anzugeben und darauf durch die Unterbediente achten zu lassen; auch die etwaige Contravenienten zur Brüge zu setzen und deren nachdrückliche Bestrafung zu befördern.

Damit auch die Unterthanen nicht nöthig haben, die gefundene Hirschstangen unmittelbar hieher ans Zuchthaus abzuliefern und Wege und Versäumnis deswegen zu haben: so sind die Forstbediente dato instruiert worden; solche von jenen anzunehmen und die Zahlung dafür zu dem gedachten Preise zu verfügen; dagegen aber die Hirschstangen in Quantitäten hieher einzusenden. Demold den 10ten May 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Kammer daselbst.

Num. LX.

Verordnung wegen des Einlieger- oder Schutzgeldes von un-
possessionirten Unterthanen, von 1785.

S Da bisher noch durch keine, in allen Aemtern dieser Graffschaft gleichförmige Observanz bestimmt gewesen ist, ob und in wie fern auch diejenigen unpossessionirten Unterthanen, die contribuablen Colonate Pachts- oder Administrations-Weise unterhaben, das gewöhnliche Schutz- oder Einliegergeld entrichten müssen; so wird, nach
vor.

vorheriger Communication mit Hochgräflicher Vormundschaftlicher Kammer; durch gegenwärtige Circular-Verordnung festgesetzt:

Daß künftig dergleichen Pächter ganzer contribuablen Stätten, wenn sie, außer dem Pachtgelde, davon sämtliche Abgaben und Dienste gleich dem Eigenthümer prästiren, so wie auch die Administratoren solcher Stätten, die gleiche Verbindlichkeit übernommen haben, als Interims-Wirthe angesehen, und von Bezahlung des Einliegergeldes frey seyn, hingegen diejenigen Einlieger, die lastbare Colonate bloß gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld, ohne daß sie zugleich den Eigenthümer mit in Ansehung der Abgaben und Dienste völlig vertreten, in Pacht haben, ferner zur Entrichtung des Schutzgeldes schuldig bleiben sollen. Wornach sich also sämtliche Beamte undendantsanten zu richten haben. Demold den 1ten August 1785.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXI.

Verordnung wegen der Flachsröthen, von 1785.

Ungeachtet noch durch eine Verordnung vom 28ten Decbr. 1779 die vorigen, welche wegen der Flachsröthen so vielfach erlassen sind, aufs neue eingehärtet und gute Vorschrift für Anlegung neuer Flachsröthen gegeben worden; so höret man doch über all Beschwerden vom Verderben der Fuchsbachen durchs einfließende Rottengewasser. So wenig man nun dieser Zubereitung eines, dem Nahrungszustand so nöthigen